

Oberherrlichkeit, als die welche aus der Anerkennung der päpstlichen Souveränität in Rom und dem Kirchenstaat sich ergab, dass nämlich Karl IV. versprach, in jedem einzelnen Falle Alle die er nach der Lombardei und Tusciem zur Ausübung der kaiserlichen Rechte, zur Verwaltung der Länder je abordne, zuvor schwören zu lassen, dass sie das Gebiet des heiligen Petrus und der römischen Kirche nach Vermögen schützen und vertheidigen werden <sup>1)</sup>).

Die Visconti in Mailand jedoch übten nun factisch für die nächste Zeit eine vom Reiche völlig unabhängige Gewalt aus. Denn Kaiser Ludwig's Versuch im Juni 1346 von Tirol aus noch einmal in Wälschland vorzudringen und Ordnung herzustellen, scheiterte an dem Widerstande des von den Mailändern unterstützten Bischofs von Trient, und Karl's Unternehmen auf Tirol im darauf folgenden Frühjahr scheiterte so vollständig, dass die Lombardei gar nicht durch diese letzten Kriege zwischen dem Kaiser und König berührt wurde. Ohne irgend welche Einmischung von Seite des Reiches <sup>2)</sup> übernahm Giovanni nach dem Hingang seines Bruders Lucchino (1349) für sich allein die Herrschaft, und in gleicher Weise ging sie nach seinem Tode 1354 auf seine Neffen Matteo II., Bernabo und Galeaz II. über.

Diese traten eben die Herrschaft an, als sich Karl IV. zur ersten Römerfahrt anschickte. Wenn wir auch Petrarca's begeisterten Brief an den Kaiser <sup>3)</sup> nicht als den richtigen Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachten dürfen, so ist doch nicht zu verkennen, dass mit Ausnahme seiner Gewaltherrn Italien den neuen Herrscher mit Jubel empfing und an seine Ankunft grosse Hoffnungen knüpfte. Aber Karl

<sup>1)</sup> Raynald. ad 1347, §. 3: „item promittimus et juramus, quod quandocunque in Lombardiam et Tusciam . . . aliquem vel aliquos mittimus pro terris imperii gubernandis, quoties illum vel illos transmittemus, faciemus eum et eos jurare ut adjutor vel adjutores d. Papae sint ad defendendam terram S. Petri et R. ecclesiae secundum suum posse“. — Cf. auch Palacky l. c. II, b. p. 264, 274.

<sup>2)</sup> Er nennt sich aber auch nicht Vicar des Papstes; sein gewöhnlicher Titel ist. „Joh. Vicec. dei et apostolicae sedis gratia s. Mediol. ecclesiae archiepiscopus, civitatis Mediolani etc. perpetuus et generalis dominus“. Cf. Antiqua ducum Mediol. decreta und die Urkunden vom 16. August 1347 und 27. December 1350, bei Lünig l. c. I, 405, III, 235; bei Benv. de S. Georgio in Mur. XXIII, 498 von 1349; bei de Sionis l. c. 14 von demselben Jahre; bei Guichenon hist. de Savoie IV, 181 von 1350 u. s. w.

<sup>3)</sup> Epist. familiares, Lugduni 1601, namentlich Lib. IX. p. 345. — Die Verhandlungen von Florenz mit dem König erzählt am besten G. Capponi im Archivio It. storico 1858, p. 60 sq.